

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 04. Juni 2025

Erläuterungen zur 1055. Sitzung des Bundesrates am 13. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes - Aufnahme von Nachtzieltechnik ➤ Forderung von Ausnahmeregelungen für die Jagd auf Schwarzwild	3
!	5	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau	6
!	12	Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge	9
!	16	Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2025 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 - RWBestV 2025) ➤ Turnusmäßige Anpassung der gesetzlichen Renten und anderer Leistungen	12

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	17	Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2025	12
!	Nachtrag	Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Möglichkeiten der Abschiebungssicherung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Forderung nach einer vorübergehenden Ausnahmeregelung zur Unterbringung von Abschiebehaftgefangenen 	14

Hinweise:

Der Ständige Beirat wird am 04.06.2025 über eine Fristverkürzungsbitte der Bundesregierung vom 04.06.2025 zum

- Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Gesetzentwurf der Bundesregierung; Zustimmungsgesetz)

entscheiden. Sofern der Ständige Beirat ihr zustimmt, wird die Vorlage als Nachtrag in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 13.06.2025 aufgenommen.

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben am 03.06.2025 einen textidentischen Gesetzentwurf in BT-Drucksache 21/323 eingebracht, der bereits am 05.06.2025 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten wird.

TOP 2: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Aufnahme von Nachtzieltechnik - BR-Drucksache 203/25 -

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzesantrag des Landes Hessen sieht eine Änderung des Waffengesetzes (WaffG) vor. Entsprechend § 2 Absatz 3 WaffG ist der Umgang mit Waffen und Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 1 zum WaffG genannt sind, verboten. Hierunter fallen auch Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jagdscheins dürfen jedoch nach § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG für jagdliche Zwecke Umgang mit den grundsätzlich verbotenen Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben. Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte weisen dabei keine integrierte Zielhilfe auf, sondern werden in Kombination mit einer bereits vorhandenen Zielhilfe (z. B. Zielfernrohr) verwendet. An diese wird das Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgerät entweder unmittelbar befestigt, oder aber es wird so an der Schusswaffe montiert, dass das Ziel beim Durchblicken der Zielhilfe und des Vorsatz- bzw. Aufsatzgerätes anvisiert werden kann.¹

Zu beachten ist, dass sich die Ausnahme des § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG nicht auf Nachtzielgeräte erstreckt. Diese werden eigenständig auf eine Waffe montiert und entsprechend justiert. Technisch bestehe der Hauptunterschied – so die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf – zwischen Nachtzielgeräten und den bereits zugelassenen Vorsatz- und Aufsatzgeräten darin, dass erstere aus „einem Guss“ gefertigt seien. Da diese Regelung insbesondere für Jägerinnen und Jäger schwer nachvollziehbar sei, bedürfe es einer Gesetzesänderung.

Dies gelte auch für künstliche Lichtquellen, die nach geltendem Waffenrecht nicht an Jagdwaffen montiert werden dürfen, da die Ausnahme des § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG nicht für diese künstliche Lichtquellen anwendbar sei. Dies betreffe z. B. so genannte Infrarotaufheller, die in vielen Nachtsichtgeräten bereits verbaut sind.²

Mit der Gesetzesinitiative soll der Umgang mit für Schusswaffen bestimmten

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren) und
- Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen,

erlaubt werden.

¹ Gade, *Waffengesetz*, 3. Auflage 2022, § 40 WaffG, Rdn. 6d

² DJV: *Ausnahmebestimmungen für die Verwendung von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild*

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Neben den waffenrechtlichen Vorschriften sind auch die jagdrechtlichen Vorschriften zu beachten. § 19 Absatz 1 Nummer 5a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) verbietet grundsätzlich u. a. künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sowie Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind. Hiervon machen einige Länder, so auch Sachsen-Anhalt, eine Ausnahme.³ Entsprechend § 19a der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt gilt das Verbot nach § 19 Absatz 1 Nummer 5a BJagdG, künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sowie Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, nicht für die Jagd auf Schwarzwild mit Langwaffen.

Im Jagdjahr 2023/ 2024 gab es in Deutschland 460.771 Jagdscheininhaberinnen und -inhaber⁴, etwa 13.000 davon in Sachsen-Anhalt.⁵

Der Deutsche Jagdverband e. V. (DJV) begrüßt die Initiative von Hessen.⁶

Der Gesetzentwurf wurde im Bundesrat am 23.05.2025 durch Staatsminister Ingmar Jung (Hessen) vorgestellt und sodann den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Sowohl der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* als auch der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen das Einbringen des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe von Änderungen. Diese Änderungen beziehen sich zum einen auf eine redaktionelle Klarstellung, nämlich, dass der Umgang mit Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) erlaubt werden sollen, auch wenn (Anmerkung: anstatt „sofern“) die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Zum anderen soll aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, dass den Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen Jagdscheins künftig auch der Einsatz von Vorrichtungen, die das Ziel markieren (Laser oder Zielpunktprojektoren), waffenrechtlich erlaubt wird.

Ob der Gesetzentwurf von einem Zustimmungserfordernis des Bundesrates ausgeht, ist seinem Text nicht zu entnehmen.

³ DJV: [Übersicht Ausnahmebestimmungen für die Verwendung von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild in den Ländern](#) (Stand: Februar 2025)

⁴ DJV: [Jagdscheininhaber in der Bundesrepublik Deutschland](#)

⁵ n-tv.de: [Regionalnachrichten Sachsen-Anhalt vom 29.01.2024](#)

⁶ DJV: [Nachtzieltechnik soll für Jäger erweitert werden vom 23.05.2025](#)

⁷ [BR-Plenarprotokoll 1054 \(dort TOP 1\)](#)

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

**TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im
Investitionsprogramm Ganztagsausbau
- BR-Drucksache 215/25 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Durch Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes sowie des Ganztagsfinanzierungsgesetzes beabsichtigt die Bundesregierung die Fristen für den Förder- und Abrechnungszeitraum zu Maßnahmen der Länder zur Schaffung von Ganztagsplätzen für Kinder im Grundschulalter und darauf aufbauende Fristenregelungen (z. B. zur Umverteilung) um zwei Jahre zu verlängern. Maßnahmen sollen bis 31.12.2029 abgeschlossen, die entsprechende Abrechnung dazu soll bis 30.06.2030 erfolgt sein. Die Auflösung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ soll ebenfalls um zwei Jahre (auf 31.12.2030) verschoben werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz von 2021 wurde im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein stufenweiser Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder in Horten oder Ganztagsgrundschulen ab August 2026 eingeführt. Eltern können wählen, ob und in welchem Umfang sie dieses Angebot wahrnehmen möchten. Der Betreuungsumfang sieht 8 Stunden an den Werktagen, ausgenommen einer bis zu vierwöchigen Schließzeit auch in Ferien vor. Der Ausbau der Ganztagsbetreuungsplätze obliegt den Ländern. Der Bund unterstützt diesen Ausbau mit 3,5 Milliarden Euro mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent. In einem ersten Investitionsprogramm stellte der Bund bereits 750 Millionen Euro zu Verfügung. Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen der Länder (z. B. Betriebskosten) entlastet der Bund die Länder stufenweise, aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030, durch geänderte Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder in Höhe von 2,49 Milliarden Euro für die Jahre 2026 bis 2029 und dauerhaft in Höhe von 1,3 Milliarden Euro jährlich ab 2030. Die mit der Ganztagsbetreuung verbundenen Betriebskosten unterliegen der Finanzierungsverantwortung der Länder.⁸ Mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz hatte der Bund 2020 hierzu ein Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass der Bund entsprechend den Schilderungen der Länder anerkennt, dass die für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau vorgesehenen Fristen auch unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Instrumente für eine beschleunigte und vereinfachte Inanspruchnahme der Finanzhilfen zu knapp bemessen sind, um das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus zu erreichen.

Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben die Partner sich auf eine Verlängerung des laufenden Investitionsprogramms verständigt (dort Seite 98): „Den Ganztagsausbau treiben wir voran. Wir halten am Ausbauziel für die Ganztagsbetreuung in der Grundschule fest. Dafür werden wir bürokratische Hürden abbauen.“

⁸ Informationen des BMFSFJ

Der Rechtsanspruch soll deutschlandweit mit einer Qualitätsentwicklung perspektivisch verbunden sein. Bei der Umsetzung vor Ort eröffnen wir den Kommunen mehr Gestaltungsspielräume. Angebote der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit sollen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden können und in ihrer Rolle gestärkt werden. Wir verlängern das laufende Investitionsprogramm um zwei Jahre und erhöhen die Investitionsmittel für den Ganzttag.“

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde am 20.05.2025 ein textidentischer Gesetzentwurf durch die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 21/216) zur Beratung im Deutschen Bundestag eingebracht. Die erste Lesung fand am 22.05.2025 statt; es erfolgte Überweisung an die Ausschüsse.⁹

In Sachsen-Anhalt gibt es den o. g. Rechtsanspruch bereits seit 1991. Schon jetzt hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang einen gesetzlichen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch gilt sogar bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind. Der zeitliche Umfang beträgt 8 Stunden täglich für Krippen- und Kindergartenkinder und ist bedarfsorientiert. Sofern Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe Bedarf anmelden, besteht ein Anspruch auf eine erweiterte ganztägige Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich. Für Schulkinder besteht ein Anspruch auf bis zu 6 Stunden je Schultag – zusätzlich zur Schulzeit von 5,5 Stunden in den Grundschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten. In den Ferienzeiten besteht für Hortkinder der gleiche Anspruch wie für Krippen- und Kindergartenkinder.

Von den o. g. 750 Millionen Euro entfielen rund 20,6 Millionen auf Sachsen-Anhalt, die nahezu vollständig ausgeschöpft werden konnten. Von den weiteren zur Verfügung stehenden Mitteln kann Sachsen-Anhalt knapp 80 Millionen Euro verwenden.¹⁰

Im Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 06.11.2024 im Rahmen einer Selbstbefassung mit der Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau in Sachsen-Anhalt befasst. Daraufhin berichteten Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) in weiteren Ausschusssitzungen zum Stand und der Entwicklung in Sachsen-Anhalt.¹¹ Zuletzt erfolgte eine Information im Ausschuss am 04.04.2025 u. a. zu den beantragten Mitteln durch die Landkreise und kreisfreien Städte.¹²

Zusätzlich wird auf den Zweiten Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII (2. GaFöG-Bericht) hingewiesen.¹³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

⁹ *BT-Plenarprotokoll 21/7 (dort Zusatzpunkt 2)*

¹⁰ *Pressemitteilung des MS vom 04.09.2024*

¹¹ *Niederschrift 8/SOZ/44 (öffentlich) vom 04.12.2024*

¹² *Niederschrift 8/SOZ/48 (öffentlich) vom 04.04.2025*

¹³ *2. GaFöG-Bericht (Stand: Dezember 2024)*

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf ggf. Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 12: Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge - BR-Drucksache 167/25 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Mitteilung reagiert die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) auf immer komplexere Krisen und Herausforderungen wie zunehmende geopolitische Spannungen und Konflikte, hybride und Cybersicherheitsbedrohungen, ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme bis hin zum Klimawandel und zunehmenden Naturkatastrophen. Die EU müsse ihre Bereitschaft beweisen, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die wichtigsten gesellschaftlichen Funktionen, die für die Demokratie und das tägliche Leben unerlässlich sind, zu schützen. Daher soll die Fähigkeit Europas verbessert werden, sich abzeichnende Bedrohungen zu verhindern bzw. darauf zu reagieren. Dazu will die Kommission die Krisenvorsorge in und unter den EU-Mitgliedstaaten verstärken und besser koordinieren.

Die vorgeschlagene EU-Strategie umfasst konkret 30 Leitaktionen und einen detaillierten Aktionsplan mit spezifischen Maßnahmen und Zeitplänen zur Umsetzung dieser Ziele, um die „Vorsorgeunion“ voranzubringen. Er sieht Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den Bereichen Energie, Wasser, Gesundheit und kritische Rohstoffe;
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Krisen sowie zur Förderung von Eigenvorsorge;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren;
- Verbesserung der zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Ausbau europäischer Koordinierungsmechanismen und Reaktionsfähigkeiten;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Partnerstaaten und internationalen Organisationen.

Eine erste umfassende Risiko- und Bedrohungsanalyse der EU soll bis 2026 abgeschlossen werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission zielt auf eine Kultur der „eingebauten Vorsorge“ in all ihren Politikbereichen ab. So erläuterte Roxana Mînzatu, Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission für Fachkräfte, Kompetenzen und Vorsorge: „Diese Strategie richtet sich an die Menschen und die Gesellschaft, um zu gewährleisten, dass im Krisenfall alles so funktioniert, wie es geschehen sollte, und wir sind bereit, rasch und wirksam zu handeln. Dafür brauchen wir eine neue Vorsorge, damit jeder weiß, was in Notfällen zu tun ist, und zwar unabhängig von der Art des Notfalls. Europa muss flexibel handeln und eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Effizienz zu steigern, Zeit zu retten und

Leben zu retten. Diese Strategie ist unsere Versicherungspolice, sodass wir bereit sind, für unsere Menschen zu sorgen, wenn sie sie am dringendsten benötigen.“¹⁴

Parallel dazu hat die Kommission mit „ProtectEU“ eine europäische Strategie für die Innere Sicherheit vorgelegt. Als Voraussetzung für offene, lebendige Gesellschaften und eine florierende Wirtschaft sollen Sicherheitsbedrohungen wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, zunehmende Cyberkriminalität und Angriffe auf die kritische Infrastruktur besser bekämpft werden können (siehe BR-Drucksache 188/25, TOP 15).

Die Ausgestaltung einer ausreichenden Katastrophenschutzvorsorge hat in der Landespolitik in Sachsen-Anhalt einen hohen Stellenwert. Der Landtagsabgeordnete Rüdiger Erben (SPD-Fraktion) hatte anlässlich von Hochwasserereignissen 2021 dringend den Aufbau einer eigenen Landesreserve mit Material für den Katastrophenschutz gefordert, da Sachsen-Anhalt seiner Ansicht nach selbst mit einfachsten Materialien, die man z. B. kurzfristig zur Unterbringung und Verpflegung einer größeren Zahl von evakuierten Menschen benötigt, völlig unterversorgt sei.¹⁵ Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hatte 2022 eine neue Abteilung „Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement“ im Ministerium für Inneres und Sport geschaffen; Ministerin Dr. Tamara Zieschang hatte zudem mehr Unterstützung beim Katastrophenschutz für die Länder vom Bund gefordert. Vonseiten der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Landtag von Sachsen-Anhalt wurde für die Opposition im Landtag eine Neuaufstellung des Katastrophenschutzes gefordert: "Wir brauchen nicht mehr Häuptlinge für den Katastrophenschutz, sondern in der Fläche die Indianer, die dafür sorgen, dass wir krisenfest im Land werden".¹⁶

Am 03.06.2025 organisierte die Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin in Kooperation mit der Europäischen Akademie Berlin (EAB) eine europapolitische Veranstaltung mit dem Thema „Bevölkerungsschutz im Rahmen der Inneren Sicherheit – Herausforderungen für die deutschen Länder und europäische Perspektiven“; Ministerin Dr. Tamara Zieschang hielt dabei den Einführungsvortrag.¹⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Gesundheitsausschuss* würdigt die Initiative der Kommission positiv, da die Vorbereitung darauf mit Blick auf die weltpolitische Sicherheitslage geboten sei. Die Vorschläge einer EU-weiten Bevorratungsstrategie und einer Strategie zur Unterstützung medizinischer Gegenmaßnahmen bei Bedrohung der öffentlichen Gesundheit begrüßt er ebenfalls. Er fordert jedoch eine Ausweitung der Strategie auch auf die Überwachung von Infektionserregern als hochrelevante Gefahr für die Bevölkerung und die Berücksichtigung biologischer Bedrohungslagen durch hochpathogene Erreger. Die erforderlichen Maßnahmen müssten im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU berücksichtigt werden.

¹⁴ *Pressemitteilung der Kommission, Vertretung in Deutschland, vom 26.03.2025*

¹⁵ *SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt vom 23.07.2021: Erben: Zur Krisenvorsorge gehört auch Materialvorhaltung*

¹⁶ *MDR Sachsen-Anhalt online vom 22.11.2022: Regierung: Umbau von Katastrophenschutz beschlossen*

¹⁷ *EAB: Bevölkerungsschutz im Rahmen der Inneren Sicherheit*

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hält die Problemwahrnehmung der Kommission bezüglich der gestiegenen Gefährdungslage für nachvollziehbar und teilt deren Einschätzung hinsichtlich der großen Herausforderungen für die EU und ihre Mitgliedstaaten. Eine abschließende Bewertung der bisher nur abstrakt angesprochenen Vorhaben und Maßnahmen behält er sich vor, betont jedoch bereits die begrenzte „Unterstützungskompetenz“ der EU nach Artikel 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei allen den Katastrophenschutz betreffenden Vorhaben und Maßnahmen. Das auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene existierende Instrumentarium zur Steigerung der Resilienz gegenüber Krisen sollte weiterhin analysiert, weiterentwickelt und optimiert werden, jedoch unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten bestehenden und bewährten Strukturen des vorsorgenden Krisenmanagements. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass viele von der Kommission angesprochene Maßnahmen der Krisenvorsorge weitgehend nicht zu den Aufgaben des Katastrophenschutzes zählen, sondern Präventionsmaßnahmen betreffen, die in die Zuständigkeit anderer Fachbereiche fallen würden. Deshalb fordert der Ausschuss die Koordinierung von nationalen Umsetzungsmaßnahmen über die entsprechenden Ressorts der Bundesregierung.

Auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt die Initiative. Er schlägt vor, dass der Bundesrat jedoch auf eine Ergänzung der Handlungsfelder um die „Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“ aufgrund deren besonderer Bedeutung für Resilienz und Krisenvorsorge dringen müsse.

Der *federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* weist ebenso wie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* auf die lediglich begrenzten Kompetenzen der EU hin. Maßnahmen sollten daher vor allem mit Blick auf grenzüberschreitende Ereignisse und Unterstützungsbedarfe bei EU-Maßnahmen vorgesehen werden. Der Ausschuss befürwortet einen EU-Tag zur Sensibilisierung für grenzüberschreitende Krisenvorsorge, der vor allem auch dem Austausch von Erfahrungen und Best Practices dienen sollte, und unterstützt die Bemühungen um eine Sensibilisierung von Hochschulen und Instituten für die Thematik. Die Ansätze der Kommission für eine stärkere Einbeziehung des doppelten Verwendungszwecks von Infrastrukturvorhaben zur Stärkung der militärischen Mobilität unterstützt der Ausschuss ausdrücklich; dafür müssten im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen Mittel bereitgestellt werden. Zur Schaffung europäischer Transportkorridore sollten nationale Investitionen durch europäische Mittel verstärkt werden. Den fachlichen Empfehlungen der anderen Ausschüsse im Übrigen hat er sich überwiegend angeschlossen. Darüber hinaus fordert er die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 16: Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2025 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 – RWBestV 2025)
- BR-Drucksache 190/25 -

TOP 17: Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2025
- BR-Drucksache 191/25 -

Inhalt der Vorlagen

Mit der vorgesehenen Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 werden die ab 01.07.2025 gültigen Rentenwerte festgelegt: In der gesetzlichen Rentenversicherung steigt dieser Wert von 39,32 Euro auf 40,79 Euro. Das so genannte Sicherungsniveau vor Steuern bleibt mit 48 Prozent gegenüber dem Vorjahr unverändert. In der Alterssicherung der Landwirte wird der allgemeine Rentenwert von 18,15 Euro auf 18,83 Euro erhöht. Das Pflegegeld in der Unfallversicherung beträgt ab Juli 2025 pro Monat zwischen 462 Euro und 1.838 Euro; für die Zeit vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 war der Mindestwert auf 445 Euro und der Höchstwert auf 1.772 Euro festgelegt worden.

Parallel wird der Bundesrat die ebenfalls turnusmäßig anstehende Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV ab 1.07.2025 behandeln, da die Anpassung der dort verankerten Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts an die der Rentenwertbestimmungsverordnung gekoppelt ist.

Beide Verordnungen sollen am 01.07.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Rentenanpassungen führen 2025 in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt zu Mehraufwendungen der entsprechenden Sozialversicherungszweige und zu einem kleinen Teil beim Bund von insgesamt knapp 7,84 Milliarden Euro bis Dezember 2025 sowie von gut 15,67 Milliarden Euro 2026.

Für die so genannte „Eckrente“ mit 45 Beitragsjahren und durchschnittlichem Verdienst ergäbe sich ab Juli 2025 eine Bruttorente von rund 1.836 Euro. Die Nettorenten unterscheiden sich selbst bei dieser statistischen Größe danach, seit wann die Rente bezogen wird und damit, welcher Anteil besteuert wird, aber auch, ob es weitere steuerpflichtige Einkünfte gibt, die auf den individuellen Steuersatz Einfluss haben. Hinzu kommen unterschiedlich hohe Krankenkassenbeiträge und bei der Pflegeversicherung der Umstand, dass es je nach Kinderzahl Beitragsabschläge gibt. Der Rentenwert an sich sagt insofern vergleichsweise wenig über die Entwicklung der Nettorenten aus.

Menschen mit weniger Beitragsjahren und/ oder unterdurchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Einnahmen erhalten geringere eigene gesetzliche Renten. Sofern es nicht Einkommen aus anderen Quellen gibt, wie z. B. Hinterbliebenenrenten, Betriebsrenten, Leistungen aus privater

Altersvorsorge, Kapitalerträge oder Mieteinnahmen, können Menschen mit geringen Renten prüfen lassen, ob sie Anspruch auf Grundrente oder bedarfsabhängige Sozialleistungen haben.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sind diverse Vorhaben geplant, um die Attraktivität weiterer Alterseinkünfte zu erhöhen, z. B. eine bessere Förderung von Geringverdienenden bei der betrieblichen Altersvorsorge oder nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters die Steuerfreiheit von Arbeitseinkommen bis zu 2.000 Euro monatlich.

Die Haushalte der ostdeutschen Ländern sind mit zusätzlichen anteiligen Erstattungen für die Mehraufwendungen des Bundes im Zusammenhang mit überführten Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR belastet – 2025 in Höhe von rund 51 Millionen Euro und ab 2026 jährlich von rund 101 Millionen Euro. Sie fordern seit langem eine vollständige Übernahme dieser Aufwendungen durch den Bund. Für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben die Koalitionspartner angekündigt, die Länder weiter zu entlasten, indem der Bund weitere 10 Prozentpunkte dieser Aufwendungen übernimmt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 16:

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Zu TOP 17:

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat die Zustimmung zur Verordnung.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er den Verordnungen zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Möglichkeiten der Abschiebungssicherung

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf des Landes Sachsen-Anhalt, den die Landesregierung am 03.06.2024 beschlossen hat, sieht die Änderung des Aufenthaltsgesetzes vor, wodurch – begrenzt auf zwei Jahre – Abschiebungshaftgefangene vorübergehend nach Maßgabe der europäischen so genannten Rückführungsrichtlinie¹⁸ nicht ausschließlich in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht werden müssen. Demnach soll die Sicherungs- und Mitwirkungshaft sowie der Ausreisegewahrsam in sämtlichen Hafteinrichtungen vollzogen werden können. Eine getrennte Unterbringung der Gefangenen zum Vollzug von Sicherungs- und Mitwirkungshaft sowie Ausreisegewahrsam von Strafgefangenen innerhalb von allgemeinen Haftanstalten soll weiterhin vorgeschrieben sein. Auch sollen die bisherigen Maßgaben zur Unterbringung von mehreren Angehörigen einer Familie fortgelten.

Die befristete Änderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Am 01.07.2027 soll die Wiederherstellung der derzeit geltenden Rechtslage, nämlich den Vollzug der Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen, erfolgen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

2024 wurden in Deutschland nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 250.945 Asylanträge gestellt.¹⁹ Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf haben sich zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 220.808 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Darunter waren 135.719 Personen, bei denen im Ausländerzentralregister ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war. Insgesamt wurden 2024 20.084 Abschiebungen, davon in Sachsen-Anhalt 651, vollzogen.²⁰ Der Anteil geplanter Abschiebungen, die nicht vollzogen werden konnten, liegt mit 33.717 Abschiebungen deutlich höher. Der weit überwiegende Grund, der zum Abbruch der Abschiebung führte, ist die „nicht erfolgte Zuführung“.²¹ Auch wenn nur bei einem geringen Teil der ausreisepflichtigen Personen Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam in Betracht kommt, ist davon auszugehen, dass die Zahl der in Haft bzw. Gewahrsam genommenen Drittstaatsangehörigen allein aufgrund der ansteigenden Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen derart hoch ist, dass sie – so in der Begründung zum Gesetzentwurf – zu einer unvorhergesehenen Überlastung der Kapazitäten der speziellen Hafteinrichtungen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland führt.

¹⁸ *Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*

¹⁹ *BAMF: Schlüsselzahlen Asyl 2024*

²⁰ *Bundeszentrale für politische Bildung: Abschiebungen in Deutschland*

²¹ *Antwort der Bundesregierung vom 11.03.2025 auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/15103)*

Das Abweichen von den Vorgaben des europäischen Rechts wird daher durch eine Notlage im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie begründet. Im Fall einer solchen Notlage, die durch eine „außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist,“ hervorgerufen wird, dürfen die EU-Staaten laut dieser Bestimmung vom grundsätzlichen Gebot des Artikels 16 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie zur Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen (Trennungsgebot im weiten Sinne) abweichen.

Bereits 2019 wurde mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) – begrenzt bis 2022 – eine entsprechende Regelung getroffen, sodass Abschiebungsgefangene bereits in dieser Zeit in sämtlichen Hafteinrichtungen untergebracht werden konnten.²²

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht vor (dort Seite 94/95): „Wir werden (...) alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Kapazitäten für die Abschiebehafte deutlich zu erhöhen und dafür sorgen, die Möglichkeiten für Haft und Gewahrsam praxisnäher auszugestalten.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Gesetzentwurf wird als Nachtrag auf die Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 13.06.2025 aufgenommen. Es ist Ausschussüberweisung vorgesehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

²² Informationen des BMI vom 21.08.2019